



Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 und seiner ersten Änderung Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05. Februar 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 und in einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters am 26.03.2020 die erste Änderung des Wirtschaftsplans 2020 beschlossen:

Die Änderung erfolgte bezüglich der Erhöhung des Kassenkreditrahmens von 4 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR.

Erfolgsplan

Gesamterträge	157.440.300 EUR
Gesamtaufwendungen	157.440.300 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	18.512.300 EUR
Gesamtausgaben	18.512.300 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 7.594.000 EUR geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 10.830.000 EUR EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 30.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan 2020 und der geänderte Wirtschaftsplan 2020 enthalten folgende genehmigungspflichtige Bestandteile:

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 7.594.000 EUR und der Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 9.644.000 EUR. Insgesamt sind in den Jahren 2020 bis 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von 17.238.000 EUR vorgesehen.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020 durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 20.03.2020 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/wp2020.

Die Genehmigung der ersten Änderung des Wirtschaftsplanes 2020 durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2020 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/np2020. Der Wirtschaftsplan 2020 und die erste Änderung des Wirtschaftsplanes 2020 liegen gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

02.06.2020 bis zum 10.06.2020

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de à Stadt & Bürger -> Presse & Publikationen) zu-

gänglich gemacht und ist dort unter der Haushaltssatzung 2020 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 12.05.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes die städtebaulichen Zielsetzungen umzusetzen und mit dem Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ eine Neuordnung des innerstädtischen Bereiches zu schaffen. Dazu ist es nötig, die **Nebenfahrbahn der Friedrich-Naumann-Straße** im Bereich des Innenhofes, Gemarkung Dessau, Flur 28, Flurstück 8074, teilweise einzuziehen.

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen. Dieser liegt auch während der Dienstzeit im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, zur Einsicht aus.

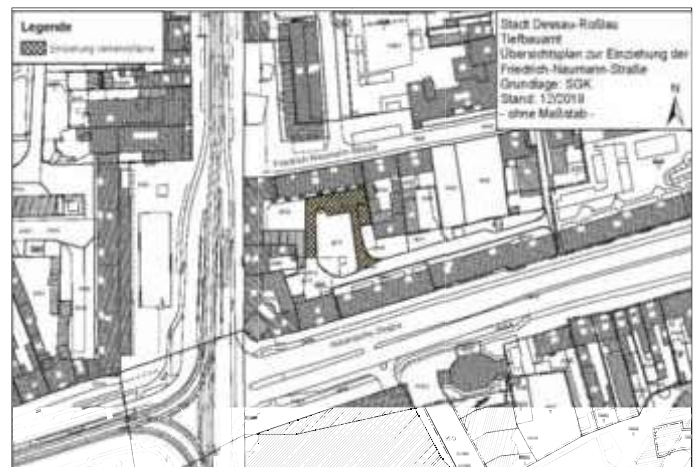
Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 15.05.20

gez. P. Kuras
Oberbürgermeister





Allgemeinverfügung zur Öffnung der Spielplätze

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt gem. § 8 Absatz 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (5. SARS-CoV-2-EinVf) vom 2. Mai 2020 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Spielplätze

1. Das Betreten der städtischen Spielplätze wird genehmigt, für Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen sind.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 gilt nicht für Personen, die
 - a. mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - b. Kontaktpersonen der Kategorien I und II der Definition des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)entsprechend) sind oder
 - c. sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben.
3. Jeder Nutzer eines Spielplatzes ist verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstandes sowie in gerader Linie verwandte Personen.
4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Verpflichtungen zu sorgen.
5. Die Stadt Dessau-Roßlau kann jederzeit diese Genehmigung für einzelne Spielplätze widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, dass es zu Verstößen gegen die Ziffern 1 und 3 kommt.
6. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de), aber frühestens am 8. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gem. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EinV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Stadt kann das Betreten von Spielplätzen durch Allgemeinverfügung genehmigen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnlichen Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird.

Die Zugangsbeschränkungen ergeben sich aus dem Abstandsgebot, regelmäßige Kontrollmaßnahmen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Streifenförmigkeit des Ordnungsdienstes sichergestellt.

Im Rahmen ihres nach § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EinV bestehenden Ermessensspielraumes macht die Stadt Dessau-Roßlau von der Möglichkeit zur Öffnung der Spielplätze Gebrauch.

Mit Stand vom 4. Mai 2020 gibt es in der Stadt Dessau-Roßlau aktuell 66 Infizierte, das sind 8 Fälle auf 10.000 Einwohner. Diese geringe Zahl ermöglicht es, in der Stadt Dessau-Roßlau Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verantworten.

Die mehrwöchige Sperrung der Spielplätze bedeutet in einer Stadt wie Dessau-Roßlau eine massive Einschränkung für viele Kinder und ihre Familien. Bewegung ist mehr als nur spazieren gehen. Klettern, rennen und toben ist gerade für die Entwicklung kleinerer Kinder wichtig. Ferner kann durch die Öffnung der Spielplätze auch für Stress- und Spannungsabbau bei Kindern und damit auch in Familien gesorgt werden. Die zuständige Behörde kann nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Regelungen in Ziffern 2 bis 5 sind erforderlich, um die Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Denn es sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Für reiserückkehrende Nutzer aus dem Ausland und für Nutzer, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, gilt deshalb das Betretungsverbot. Der Zeitraum von 14 Tagen orientiert sich an der Inkubationszeit. Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI.

Das Abstandsgebot nach Ziffer 3 von 1,50 Metern muss bei Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandter Personen nicht beachtet werden, weil bei diesen auch sonst ein von der Rechtsordnung anerkanntes besonderes Nähe-Verhältnis besteht.

Die Anordnung der Ziffer 4 ergibt sich aus § 16 Abs. 5 IfSG und dem Umstand, dass Kinder in der Regel nicht selbst für die Einhaltung der Verpflichtungen sorgen können.

Bei Spielplätzen soll nach Ziffer 5 die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall die Öffnung wieder rückgängig zu machen, zum Beispiel, wenn Verstöße gegen das Abstandsgebot auf einem Spielplatz festgestellt wurden.

Gemäß §§ 41 Abs. 3, 28. Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben sowie von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Letzteres ist hier gegeben. Nach § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA kann eine Allgemeinverfügung frühestens am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nicht notwendig, da entsprechend § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter www.dessau-rosslau.de zu finden.

Stadt Dessau-Roßlau, 7. Mai 2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



Beigeordneter für Gesundheit,
Soziales und Bildung

7. Mai 2020

Aufhebung der Verfügung der Stadt Dessau-Roßlau

zur Schließung von Kindertagesstätten und Horten anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Verfügung der Stadt Dessau-Roßlau vom 15. März 2020 zur Schließung von Kindertagesstätten und Horten anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

Begründung

Der Regelungsinhalt der Verfügung vom 15.03.2020 wurde durch die Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (5. SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt umfassend neu geregelt.

Bekanntmachungshinweis

Die Aufhebung der Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung der Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

gez. Jens Krause

AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 6/2020
14. Jahrgang, 29. Mai 2020

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 42,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe.